

## CH\_VB 88.341 vom 23. Juni 1988

Bundesverwaltung, 1988-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_88.341](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.341)

FR: CH\_VB 88.341 du 23 juin 1988

IT: CH\_VB 88.341 del 23 giugno 1988

### Erwägungen

#### E. 23

Juni 1988 N 967 Interpellation Leutenegger Oberholzer sichtigung von Ausnahmen, insbesondere für spezielle medizinische Anwendungen, zu verbieten. Eine entsprechende Revision der Stoffverordnung ist in Vorbereitung und soll in der ersten Hälfte dieses Jahres in die Vernehmlassung gehen. Der freiwillige Beschluss der Assoziation der Schweizerischen Aerosolindustrie von Ende August 1987, bis Ende 1990 auf FKW weitgehend zu verzichten, erleichtert das Vorgehen wesentlich. Das federführende Bundesamt für Umweltschutz hat im Auftrag des Bundesrats im Laufe des Jahres 1987 mit den anderen Industriezweigen, die FKW verwenden, Gespräche geführt, um auch hier den FKW-Verbrauch so weit wie möglich zu vermindern. Betroffen sind im wesentlichen die Branchen Kältetechnik (Kühlschränke, Klimaanlage, Wärmepumpen usw.), Schaumstoffe (v. a. Wärmedämmstoffe im Bauwesen) und Reinigungstechnik (Elektronikindustrie, Metallindustrie, Textilpflege). Weitere Abklärungen sind vorgesehen bei denjenigen Wirtschaftszweigen, die bromhaltige Fluorkohlenwasserstoffe (Halone) verwenden (v. a. Feuerlöschanlagen). Bevor konkrete gesetzliche Massnahmen ins Auge gefasst werden können, müssen in diesen Bereichen noch eine Reihe technischer und ökonomischer Fragen geklärt werden. An Lösungen zu diesen Fragen wird auch in anderen Ländern sowie in internationalen Organisationen gearbeitet. Unser Land beteiligt sich am diesbezüglichen internationalen Informationsaustausch. Es muss vermieden werden, dass durch die Lösung eines Umweltproblems andere Umweltprobleme geschaffen werden. 4. Ein wissenschaftlicher Bericht der Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene Liebefeld zeigt, dass aus der schweizerischen Landwirtschaft - grösstenteils durch den Hofdüngereinsatz - jährlich über 100 000 Tonnen Stickstoff in die Atmosphäre verloren gehen. Etwa 20 000 Tonnen davon entweichen als Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O); der Beitrag der Stickstoff-Handelsdünger ist dabei gering. Der dem N<sub>2</sub>O zuzuordnende gesamte klimawirksame Effekt macht heute etwa 4 Prozent jenes von CO<sub>2</sub> aus; er dürfte aber in den kommenden fünfzig Jahren auf gegen 15 Prozent ansteigen. Eine direkte Kontrolle der N<sub>2</sub>O-Abgabe aus Düngern in die Luft ist nicht durchführbar, weil dieser Verlust durch die schwer beeinflussbare Denitrifikation von Stickstoffverbindungen aus Hofdüngern, Handelsdüngern und anderen Quellen im Boden entsteht. Die Denitrifikationsverluste sind besonders hoch bei hohen Gaben stickstoffhaltiger Dünger im Wiesland und auf durchnässten Böden. So darf Wiesland nicht überdüngt werden, und durchnässte Böden dürften überhaupt nicht gedüngt werden. Es geht letztlich darum, den Stickstoffumsatz in der Landwirtschaft zu reduzieren, d. h. weniger stickstoffhaltige Dünger in der Landwirtschaft einzusetzen. In diesem Bereich wirken die Düngungsvorschriften der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986, welche einen gezielten, an die Pflanzenbedürfnisse angepassten Düngereinsatz verlangen, die Massnahmen des Bundesrats zur Beschränkung der Höchsttierbestände und die im

revidierten Gewässerschutzgesetz vorgeschlagene strenge Begrenzung des Hofdüngereinsatzes (3-Düngergrössvieheinheiten-Regelung). Im übrigen verursachen leider auch Bodenverdichtungen durch schwere Landmaschinen zusätzliche Stickstoffverluste in Form von N<sub>2</sub>O.

5. Zu dieser Frage verweist der Bundesrat auf seine ausführliche Stellungnahme zur Interpellation der grünen Fraktion vom 9. März 1988, Tropenholzimport und einheimische Waldwirtschaft.

6. Der Bundesrat ist überzeugt, dass es angesichts des grenzüberschreitenden und globalen Charakters des CO<sub>2</sub>-Problems einer Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit bedarf. Er wird deshalb auch künftig internationale Initiativen zur Reduktion des weltweiten Energieverbrauchs sowie zur Verminderung der Zerstörung tropischer Wälder unterstützen. In Anbetracht der Bedeutung, die insbesondere der Sensibilisierung der Bevölkerung für Energiesparanstrengungen zukommt, wird der Bundesrat auch weiterhin die Aufklärungsarbeit internationaler Organe, wie z. B. des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (PNUE) oder des Internationalen Naturschutzbundes (UICN), fördern, in deren Arbeitsprogrammen Forschung, Ausbildung, Erziehung und Information besonders breiten Raum einnehmen.

Am 16. September 1987 hat die Schweiz in Montreal gemeinsam mit 23 anderen Staaten und den Europäischen Gemeinschaften ein Protokoll über ozonschichtabbauende Substanzen unterzeichnet. Es wird frühestens am 1. Januar 1989 in Kraft treten; die Ratifikation durch die Schweiz ist noch in diesem Jahr vorgesehen. Dieser nach zähen Verhandlungen zustande gekommene internationale Vertrag dürfte innerhalb von gut zehn Jahren zu einer Reduktion des globalen FKW-Verbrauchs von rund 50 Prozent führen. Das Protokoll von Montreal - ein erstes Zusatzprotokoll im Rahmen des Wiener Übereinkommens zum Schutze der Ozonschicht - sieht u. a. auch eine periodische Überprüfung der international getroffenen Massnahmen vor. Der Bundesrat wird sich für eine rasche und möglichst weitgehende Reduktion des FKW-Verbrauchs einsetzen.

Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion Dagegen offensichtliche Mehrheit Minderheit Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt. #ST# 88.344

Interpellation Leutenegger Oberholzer Flughafen Basel-Mülhausen. Abflugverfahren Aéroport de Baie-Mulhouse. Procédure de départ Wortlaut der Interpellation vom 7. März 1988

Der Flughafen Basel-Mulhouse will in diesem Jahr diversen Pressemeldungen zufolge ein neues Abflugverfahren einführen. Dabei sollen die Stadt Basel und angrenzende Gemeinden von bestimmten Flugzeugtypen nicht mehr mit einer S-Kurve in weitem Bogen umflogen, sondern direkt überflogen werden. Zu befürchten ist aufgrund des neuen Abflugverfahrens eine vermehrte Lärmbelastung dichtbesiedelter Gebiete (v. a. Stadt Basel und angrenzende Gemeinden) sowie ein erhöhtes Sicherheitsrisiko durch das Überfliegen von Wohn- und Industriegebieten und Lagerstätten. Ich bitte deshalb den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat der Bundesrat Kenntnis vom neuen Abflugverfahren auf dem Flughafen Basel-Mulhouse? Wer hat das neue Abflugverfahren ausgearbeitet, beschlossen und genehmigt? Wurden die betroffenen Kantone und Gemeinden dabei konsultiert? Sind auch Änderungen beim Landeverfahren vorgesehen?
2. Wie schätzt der Bundesrat die erhöhte Lärmbelastung und das erhöhte Sicherheitsrisiko durch die Direktflüge des neuen Verfahrens ein?
3. Ist der Bundesrat bereit, in Anwendung von Artikel 7 des Luftfahrtgesetzes zur Eindämmung der Lärmbelastung und zur Wahrung der Sicherheit der betroffenen Bevölkerung das Überfliegen der dichtbewohnten Gebiete der Agglomeration Basel und von Industriegeländen, Lagerstätten, Spitälern etc. zu verbieten oder einzuschränken? Ist er bereit, sich dafür einzusetzen, dass mindestens die Hälfte aller Starts und Landungen vom Flughafen Basel-Mulhouse

gegen Norden erfolgen müssen? 4. Welche Bestimmungen gelten für den Flughafen Basel-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Sager Klimaveränderungen Interpellation Sager Transformations climatiques In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1988 Année Anno Band II Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 14 Séance Seduta Geschäftsnummer 88.341 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 23.06.1988 - 08:00 Date Data Seite 965-967 Page Pagina Ref. No 20 016 494 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.